

LEITFADEN IM UMGANG MIT SENSIBLEN INFORMATIONEN

BASIEREND AUF EINER PROJEKTARBEIT DER FHNW
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE

N.BÄRTSCH | B.BAUMGARTNER | J.BELJEAN | Y.BURGER | E.HÄLLER | K.ROHNER

„Alles was du sagst, sollte wahr sein.
Aber nicht alles was wahr ist, solltest du auch sagen.“

Voltaire

Abstract

Generell bilden gegenseitiges Vertrauen und Anerkennung die Basis für den Austausch von sensiblen und fundierten Informationen bei der Beratung. Beratende müssen darauf achten, dass sie nicht zum vielseitig abhängigen Geheimnisträger werden. Ein Berater kann unter Umständen sensible Informationen erhalten, die ihn an die Grenzen der Vertraulichkeit führen, wenn er beispielsweise Informationen durch eigentlichen Machtmissbrauch von Vorgesetzten erhält oder von gravierenden Verstößen gegen geltende Gesetze erfährt.

Der nachfolgende Leitfaden will aus normativer, rechtlicher und ethischer Sicht Beratende BSO befähigen, im Umgang mit sensiblen Informationen zu erkennen, wann sensible Informationen weitergeleitet werden müssen und wann nicht. Dabei wird eine sorgfältige Kontraktierung, welche diese heiklen Fragen klärt, als elementar für einen qualitativ guten Umgang mit heiklen Informationen gewichtet. Abgerundet wird dieser Leitfaden durch Empfehlungen für die Beratungspraxis, um im Beratungsalltag kompetent mit sensiblen Informationen umzugehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Relevanz des Themas	1
2.	Grundlagen und Begriffserklärungen.....	2
2.1	Persönliche sensible Daten - Personendaten.....	2
2.2	Betriebsgeheimnisse	3
3.	Handhaben von sensiblen Informationen	3
3.1	Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Daten	3
3.2	Grenzen der Vertraulichkeit	4
3.3	Aufbewahrung und Entledigung sensibler Informationen.....	5
3.4	Zusätzlich wichtig bei internen Beratungen	5
4.	Rechtliche Situation	6
4.1	Das Berufsgeheimnis Art. 321 (StGB)	6
4.2	Das Datenschutzgesetz	7
4.3	Praktische Konsequenzen am Beispiel eines beratenden Psychologen.....	7
5	Ethik.....	9
5.1	Der Berufsethos	9
5.2	Werte, Prinzipien und Richtlinien	10
5.3	Moral- und Berufskodex	10
5.4	Ethisch „Gutes“ an Beratungen.....	11
6	Generelle Empfehlungen für die Beratungspraxis.....	12
7	Spezifische Empfehlungen für die Beratungspraxis	13
7.1	Fazit	14
8	Literaturverzeichnis	15
	Anhang 1, Berufsethik BSO.....	17
	Anhang 2, Beratungskodex BSO	20
	Anhang 3, BSO - Mustervertrag	21
	Anhang 4, Anleitung für den Umgang mit Personendaten.....	21

„Es gibt unter Umständen eine Pflicht zur Indiskretion“

Diesen Satz prägte Prof. Freiherr von Weizsäcker (Koch, 1985). Gibt es auch für Beratende BSO unter Umständen eine Pflicht zur Indiskretion? Eine saubere Kontraktierung, welche diese sensiblen Fragen klärt, kann die Beratungsperson darin unterstützen, einen qualitativ guten Umgang mit heiklen Informationen zu gewährleisten. Ein umfassendes Reglement über Datenschutz kann im Zusammenhang mit Beratungen nicht existieren, da in Beratungssituationen nie im Vorherein klar ist, welche Informationen sich im Prozess herauskristallisieren werden. So spricht Nussbeck (2004) von strafbaren Handlungen, Suizidgefährdungen oder der Bedrohung Dritter, wo der Berater vor einem Dilemma steht, plötzlich nicht mehr nur im Sinne seines Klienten zu handeln. Auch Dreiecks-Beziehungen bergen das Risiko zahlreicher solcher Probleme, beispielsweise wenn es um Entlassungen geht. Des Weiteren kommen in der Beratung oft persönliche und teilweise tabuisierte Themen zur Sprache. Dies schafft eine Nähe von Klient zu Berater, die als persönliche Beziehung fehlgedeutet werden kann. Der Berater darf die Offenheit der Beratungssituation nicht ausnutzen (Nussbeck, 2004). Als ethische Norm des Vertrauensschutzes kann die Schweigepflicht genannt werden (Schrödter, 2004). Der Klient muss sich der absoluten Verschwiegenheit des Beraters sicher sein. Wo eine Weitergabe von sensiblen Daten an Dritte nötig erscheint, soll der Klient stets vorgängig aufgeklärt werden, sowie sein ausdrückliches Einverständnis zur Datenweitergabe eingefordert werden (Nussbeck, 2004). Dies gilt ebenfalls für die Erstellung schriftlicher Dokumente, welche von Dritten oder vom Klienten selbst in nichtbeabsichtigter Weise missbraucht werden könnten (Wellauer, 1993).

Dieser Leitfaden dient zur Unterstützung Beratender BSO, professionell mit Dilemmas im Umgang mit sensiblen Informationen umzugehen. Zu diesem Zweck werden zu Beginn im zweiten Kapitel wichtige Begriffe erläutert. Anschliessend werden in den Kapiteln drei die Handhabung sensibler Informationen, in Kapitel vier die rechtliche Situation und abrundend in Kapitel fünf ethische Aspekte beleuchtet. Abschliessend werden im Kapitel sechs und sieben generelle und spezifische Empfehlungen für die Beratungspraxis formuliert.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der vorliegenden Arbeit auf die Formulierung weiblicher Substantivformen verzichtet wird. Begriffe wie Klient oder Berater schliessen in gleicher Weise Frauen und Männer ein.

2 | Grundlagen und Begriffserklärungen

Einige für diese Arbeit zentrale Begriffe werden in diesem Kapitel kurz umrissen und erläutert. Im Allgemeinen werden unter sensiblen Informationen „Personendaten“ und „Betriebsgeheimnisse“ verstanden. Aber auch der dritte Aspekt, d.h. jener der "unbewussten Teile" der Organisationskultur, muss zwingend für einen erfolgreichen Verlauf des Beratungsprozesses ausreichend Beachtung finden. Die Begriffserklärungen beginnen mit einem Exkurs zu persönlichen sensiblen Daten und Betriebsgeheimnisse. Abschliessend wird die besondere Rolle intern Beratender am Beispiel des Beraters dargestellt.

Beratung erfolgt auf der Grundlage eines rechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses (Schweigepflicht gemäss Standesregeln BSO, dem Berufsverband für Supervision und Organisationsberatung, sowie der Datenschutzgesetze von Bund und Kantonen). Die Fachkräfte sind verpflichtet, mit Abhängigkeiten die in der Beratungsbeziehung entstehen, sorgsam umzugehen. Die fortlaufende Analyse der Beziehungen, Verhaltensweisen und Interaktionen im Beratungsprozess sind wesentlicher Bestandteil der Beratung. Als sensible Daten gelten:

2.1 | Persönliche sensible Daten - Personendaten

Gemäss schweizerischem Datenschutzgesetz sind Personendaten „alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen“ (DSG). Als Informationen gelten sämtliche Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit, unabhängig von der Darstellungsform. Ausgenommen sind nicht fertig gestellte Aufzeichnungen (Entwürfe) und Aufzeichnungen, die einzig zum persönlichen Gebrauch der beratenden Personen bestimmt sind (z.B. Notizen, die als Gedankenstützen dienen).

Als Personendaten gelten: Personalien inkl. Nationalität, persönliche und gesundheitliche (physische und psychische) Situation, familiäre Verhältnisse, finanzielle Verhältnisse, berufliche Situation, Strafverfahren, Bank- und Postverbindungen, Vertretungsverhältnisse durch Rechtsbeistände oder andere Fachpersonen (Art. 3 DSG). „Besondere“ Personendaten sind namentlich Angaben über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Betätigungen, die Gesundheit, die Persönlichkeitssphäre, Massnahmen der sozialen Hilfe sowie Informationen über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Das schweizerische Datenschutzgesetz regelt zudem den Umgang mit Personendaten wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten von Personendaten.

2.2 | Betriebsgeheimnisse und Geschäftsgeheimnisse

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens sind Informationen und Angaben, die als geheimhaltungsbedürftig gegen Wettbewerber und der Öffentlichkeit gelten dürfen. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (Wodtke et al., 2004). Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

3 | Handhaben von sensiblen Informationen

Der Beratungsprozess wird mit Vorteil so gestaltet, dass sich die verschiedenen beteiligten und betroffenen Interessensgruppen direkt auf vordefinierten Wegen einbringen können. Verfahrenssicherheit ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen eines Prozesses. Wenn sich die Beteiligten und Betroffenen ein Stück weit organisieren und strukturieren müssen, führt dies zu einer grösseren Klarheit betreffend dem Umgang mit sensiblen Informationen. In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, inwieweit die Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen gelingen kann, wo die Grenzen der Vertraulichkeit liegen und wie mit sensiblen Daten nach einer Beratung umgegangen werden kann.

3.1 | Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Daten

Die Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Daten ist in der Beratung nicht einfach vorzunehmen. Vor allem können Beratende die Entscheidung darüber erst treffen, wenn die Informationen bereits bei ihnen eingegangen sind. Allerdings wird der erfahrene Berater durchaus im Voraus gewisse Anzeichen erkennen können. Grundsätzlich gilt es gegenüber allen Informationen, die nicht auf dem klar vereinbarten Weg zum Berater gelangen, höchste Vorsicht zu pflegen. Aber auch gegenüber Informationen die direkt vom Klienten stammen, gilt es eine gewisse Skepsis zu bewahren. In der Anfangsphase einer Beratung geben einige Klienten teilweise unter dem Einfluss starker Emotionen - also im Affekt - etwas vorschnell, sehr persönliche Informationen über sich selbst oder ihr Umfeld an den Beratenden preis. Nicht selten wird dies von den Klienten zu einem späteren Zeitpunkt be- reut. In der Anfangsphase fällt es der Beratungsperson noch schwer, die Wichtigkeit der erhaltenen Information einschätzen zu können. Ohne dies wirklich zu wollen, werden Berater so Träger sensibler Informationen, die sich während des Beratungsprozesses als wenig bedeutsam erweisen.

Im umfassenden Sinn ist "alles" wichtig, denn sämtliche Informationen die eingebracht werden, haben ihre Bedeutung. Eine messerscharfe Trennung zwischen wichtigen und unwichtigen ist kaum möglich. Die Hauptfrage ist, ob Informationen für den in der Beratung angesprochenen Fragekreis von Bedeutung sind. Dabei steht die Beurteilung im Vordergrund, ob sensible Informationen für den Erfolg der Beratung Bedeutung haben.

Informationen, welche für die Beratung im Rahmen des vereinbarten Settings nicht relevant sind, sollten so weit möglich ignoriert werden. Bei einigen Informationen stellt sich jedoch die Frage, ob die erhaltenen Informationen an eine andere Instanz zu weisen wären: Eine Persönlichkeitsstörung gehört in Behandlung durch eine therapeutisch ausgebildete Fachperson. Ein Konflikt am Arbeitsplatz muss vielleicht zurück "in die Linie" oder an eine betriebsinterne Fachstelle gewiesen werden. Hier stellt sich die Frage, wo die Grenzen der Vertraulichkeit sind.

3.2 | Grenzen der Vertraulichkeit

Informationen aus dem Beratungsprozess (Gesprächsnotizen, elektronische Aufzeichnungen, Textdaten und andere Dokumente) sind von der Beratungsperson selbst und grundsätzlich vertraulich zu behandeln (Berufsethik des BSO, 2009, Anhang 1). Diese dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Ratsuchenden weitergegeben werden.

Wie zuvor bereits beschrieben, bildet Vertraulichkeit die Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer tragfähigen Beziehung zwischen Beratendem und Klient. Vertraulichkeit schützt den Klienten vor unautorisiertem Zugriff auf seine Informationen. Alle Daten, welche im Rahmen einer Beratung erstellt werden, gehören dem Klienten.

Gemäss Böckelmann (2007) ist Vertraulichkeit trotzdem nicht als absolut zu setzen. Es gibt Situationen, bei denen Vertraulichkeit aufgehoben werden kann und es gibt Situationen, wo dies nicht eindeutig ist. Solche Ausnahmesituationen könnten sein:

- Wenn sich der Klient mit der Weitergabe von Informationen einverstanden erklärt.
- Wenn der Berater in Absprache mit dem Klienten andere Fachleute konsultiert und mit ihnen zusammenarbeitet.
- Wenn das Verhalten des Klienten Gefahren für sich oder andere befürchten lässt, und der Berater geeignete Massnahmen zum Schutz des Klienten, seltener zu seiner eigenen Sicherheit, ergreifen muss. Oftmals findet in dieser Situation die Beratung ein vorzeitiges Ende.
- Wenn der Berater per Gerichtsentscheid Informationen aus der Beratung offenlegen muss, weil er sich dem Gericht gegenüber auf keine Schweigepflicht berufen kann.

Entscheidend ist, dass der Berater die Klienten zu Beginn der Beratung über mögliche Einschränkungen der Vertraulichkeit aufklärt. Die Berater müssen dabei besonders vorsichtig sein, denn sie riskieren langwierige Rückschläge, wenn bekannt wird, dass sie bei Bedarf die verantwortlichen Stellen informieren (Ertelt & Schulz, 1997, 372-383 zitiert nach Böckelmann, 2007).

3.3 | Aufbewahrung und Entledigung sensibler Informationen

Die Beratungspersonen sollten die im Falldossier (physisch und/oder elektronisch) enthaltenen sensiblen Informationen sehr sorgfältig behandeln. Die Daten sind so zu sichern, dass keine unberechtigten Personen darauf zugreifen können. In Anlehnung an Empfehlungen der Opferhilfe Kanton Zürich (2010) wäre ein mögliches Vorgehen für eine sichere Handhabung:

- Die Daten auf Papier sollten klar geordnet und verschlossen aufbewahrt werden.
- Der Zugriff auf Daten, die mittels Computer bearbeitet werden, sollten durch einen individuellen Benutzernamen und ein sicheres Passwort geschützt sein. Die Daten sollten wenn möglich auf der Festplatte verschlüsselt abgelegt werden. Sicherheitskopien von Datenträgern sollten separat und gesichert aufbewahrt werden.
- Die Dossiers sollten nicht offen zugänglich herumliegen.
- Korrespondenz und andere Unterlagen, in welchen personenbezogene Daten enthalten sind, sollten nicht in den Papierkorb oder ins Altpapier geworfen werden, sondern sind im Aktenvernichter unlesbar zu machen.
- In Anwesenheit Dritter sollten keine Telefongespräche oder Fallbesprechungen über andere Personen stattfinden.
- Für die Rechnungsstellung einer Beratung sollte mit dem Klienten vereinbart werden, ob neutrale Umschläge verwendet werden sollten
- Falls ein Berater Beratungsdossiers über mehrere Jahre archiviert, muss berücksichtigt werden, dass die enthaltenen Informationen für den Klienten unter Umständen noch viel sensibler geworden sein könnten als diese zum Zeitpunkt der Dossier-Erstellung waren.

3.4 | Zusätzlich wichtig bei internen Beratungen

- Beim Austausch mit anderen Beratern sollten keine Namen, sondern lediglich Initialen verwendet werden.
- Zugriffsberechtigungen sollten so gestaltet sein, dass die Mitarbeitenden der Beratungsstellen nur auf diejenigen Personendaten Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

- Die physischen Dossiers sollten jeden Abend in einen Aktenschrank eingeschlossen werden.
- Bei Abwesenheit sind sämtliche Unterlagen, in welchen personenbezogene Daten enthalten sind (Agenda, Pendenzenliste usw.), einzuschliessen.
- Bei der Archivierung von Daten in Staatsbetrieben sollte berücksichtigt werden, dass die Informationen nach einigen Jahren ins Staatsarchiv übergehen und sich so der Vertraulichkeitsstatus ändern könnte.

4 | Rechtliche Situation

Die Thematik der „Schweigepflicht“ stellt sich im Alltag jedes Beratenden als ein Feld dar, das vielfältige Problemkonstellationen mit sich bringt und Fragen aufwirft. Betrachtet man die grosse und stetig steigende Anzahl von Geheimhaltungsvorschriften erscheint es geradezu kurios, dass die Schweigepflicht von Beratenden bisher keine allgemeine gesetzliche Normierung erfahren hat, obschon der Regelungszweck gegeben ist: Der Schutz des Rechtsgutes der Vertraulichkeit zwischen Klienten und Beratenden. Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht finden sich in unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Nach der Erläuterung des Berufsgeheimnisses und des Datenschutzgesetzes werden exemplarisch die praktischen Konsequenzen am Beispiel eines beratenden Psychologen abgeleitet.

4.1 | Das Berufsgeheimnis Art. 321 (StGB)

Der Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) regelt das Berufsgeheimnis, die berufliche Verschwiegenheit. Unter Geheimnis im juristischen Sinne ist eine Tatsache zu verstehen, die weder offenkundig noch allgemein bekannt ist, und die der Betroffene geheim halten wollte. Entsprechend lässt sich schlussfolgern, dass die meisten Informationen die einem Beratendem anvertraut werden, ein Geheimnis im rechtlichen Sinne darstellen. Das Berufsgeheimnis und die berufliche Schweigepflicht, lassen sich aber nicht 1:1 auf die Tätigkeit von Beratenden respektive auf den Umgang mit sensiblen Daten im Hinblick auf die vielfältig verschiedenen Berufsgruppen von Beratenden übertragen. Dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unterstehen lediglich die dort abschliessend aufgezählten Berufe (BGE 83 IV 197; 95 I 488). Eine berufliche Schweigepflicht des Beraters, die sich aus der spezifischen Berufsausübung ableitet, kennt das Strafgesetzbuch nicht. Dies ist insofern ein Problem, als dass Angehörige dieser nicht erfassten Berufsgruppen oft in „schweigepflichtsrelevanten“ Tätigkeitsbereichen arbeiten. Die berufliche Schweigepflicht ist ausdrücklich nur gegeben, wenn der Berater zusätzlich Angehöriger einer der in Art. 321 StGB aufgeführten Berufsgruppen ist.

Das private und öffentliche Recht kennen jedoch zahlreiche Verschwiegenheitspflichten von

Angehörigen bestimmter Berufsgruppen oder von Beauftragten, welche meist auf Vertragsbasis beruhen. Entsprechend ist die Verletzung von vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflichten jedoch nicht strafrechtlich zu beachten. Bei externen Beratern entfällt des Weiteren eine Verschwiegenheitsverpflichtung, die sich aus der Treueverpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber ergeben könnte, da in der Regel kein Arbeitsvertrag besteht. Lediglich bei unternehmensinternen Beratern würde eine solche Verpflichtung bestehen.

4.2 | Das Datenschutzgesetz

Welche Bestimmungen gelten im Bereich des Datenschutzgesetzes in Bezug zur beruflichen Verschwiegenheit? Das Datenschutzgesetz sieht ausdrücklich eine Strafbarkeit bei der Verletzung einer beruflichen Schweigepflicht vor, für Personen die nicht unter Art. 321 StGB fallen: Für selbstständig tätige Berater, kommt Art. 35 Ziff. 1 des Datenschutzgesetzes zur Anwendung. „Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft“ (Art. 35 Ziff. 1 Bundesgesetz über den Datenschutz DSG, vom 19. Juni 1992, Stand am 1. Januar 2008). Was besonders schützenswerte Personendaten sind, wird ebenfalls im Datenschutzgesetz definiert. Darunter fallen zweifellos auch Informationen, welche einem Berater anvertraut werden. Damit wird in jenen Berufen eine Schweigepflicht gesetzlich verankert, welche nicht unter die Strafbestimmungen des Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis) und Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis) fallen, wie zum Beispiel Berater. Die Bestimmungen der kantonalen Straf- und Zivilprozessordnungen gehen aber dem Datenschutzgesetz (DSG) vor, sodass diese Schweigepflicht nur beschränkte Wirkung zeigt.

4.3 | Praktische Konsequenzen am Beispiel eines beratenden Psychologen

Die meisten Psychologen fallen nicht unter Art. 321 StGB. Es stellt sich die Frage, ob Psychologen die nicht unter Art. 321 StGB fallen, ungestraft Berufsgeheimnisse die ihnen anvertraut wurden ausplaudern dürfen. Diese auftauchende Frage respektive deren Beantwortung führt uns vom Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) weg, hin zum Datenschutzgesetz (DSG). Beim Datenschutzrecht geht es nicht primär um den Schutz von Daten, sondern vielmehr um den Schutz von Grundrechten (Baeriswyl, 2007). Angesprochen ist das Recht auf Privatheit, das in verschiedenen rechtlichen Erlassen geregelt ist. Das Ziel des Datenschutzes ist der Schutz der Grundrechte und der Persönlichkeit der Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1 DSG). Mit dem Datenschutzgesetz werden sämtliche Angaben, die sich auf eine Person beziehen, geschützt: „Personendaten sind sämtliche Angaben die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen“ (Art. 3 lit. a DSG).

Zusammenfassend lässt festhalten, dass Psychologen aufgrund Datenschutzgesetzen, insbesondere aber auch seit dem 1. Januar 2011 aufgrund des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG) einer Schweigepflicht unterstehen, deren Verletzung unter Strafe gestellt wird (Art. 35 lit. e PsyG in Verbindung mit Art. 51 PsyG und Art. 321 StGB). Der Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB) - in der nach dem Inkrafttreten des PsyG gültigen Fassung - stellt die Verletzung des Berufsgeheimnisses der Psychologen unter Strafe, sofern der Berechtigte nicht in die Bekanntgabe eingewilligt hat (SBAP, 2010). Liegt eine Einwilligung vor, so ist der Geheimnisträger zur Auskunft verpflichtet, ausser er könne glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt (Art. 166 ZPO). Diese schweizerische Zivilprozessordnung wurde auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. In Strafprozessen gilt sinngemäss eine gleiche Regelung gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 171 StPO), die ebenfalls seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist.

Wenn ein Klient dem Psychologen während einer Beratung anvertraut, dass er eine strafbare Handlung begangen hat, stellt sich die Frage, ob der Psychologe verpflichtet ist, die Straftat zur Anzeige zu bringen. Durch die Anzeige würde ein Strafverfahren gegen den Betroffenen in Gang gesetzt. In der Schweiz besteht weder eine generelle zivilrechtliche noch strafrechtliche Anzeigepflicht. Die jeweiligen kantonalen Gesetze (Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB) legen fest, welche Personen (zum Beispiel Polizisten, Mitglieder von Behörden etc.) im Speziellen anzeigepflichtig sind. Jede Person ist jedoch berechtigt, ein strafbares Verhalten anzuzeigen oder eine entsprechende Meldung bei öffentlichen Ämtern und Behörden zu machen. Wenn demnach einem Psychologen von einem Klienten eine strafbare Handlung anvertraut wird, so ist der Psychologe nicht verpflichtet, den Klienten anzuzeigen. Je nach Schwere des Delikts ist der Psychologe gestützt auf einen Rechtfertigungsgrund allerdings berechtigt, entgegen den beruflichen Geheimhaltungspflichten eine Strafanzeige zu machen. Wenn der Psychologe zum Beispiel zum Schutz des Opfers vor weiteren strafbaren Handlungen seinen Klienten anzeigen würde, so wäre das Verhalten des Psychologen nicht rechtswidrig.

Die Analyse rechtlicher Aspekte im Umgang mit sensiblen Daten selbstständiger Psychologen mit Beratungsfunktionen stützt im Wesentlichen, dass der Königsweg im Umgang mit der Vertraulichkeit Beraterischer Situationen derjenige ist, der die grösstmögliche Offenheit den Betroffenen (Klienten) gegenüber mit sich bringt. Immer dann, wenn Umstände es erforderlich zu machen scheinen, diese Vertraulichkeit durch Einbeziehung Dritter zu verletzen, ist die Einbeziehung des Betroffenen erforderlich. In jedem Fall ist eine Datenweitergabe mit dem Klienten immer vorgängig abzuklären.

So hat zum Beispiel ein beratender Psychologe in persönlicher Verantwortung im Einzelfall zu entscheiden. Einzelfallabwägungen und -bewertungen sind durch nichts zu ersetzen. Im Zweifelsfall sollte sich ein Psychologe rechtlichen Rat holen, wenn er sich ausserstande sieht

zu einem Schluss zu kommen, ob eine Durchbrechung der Schweigepflicht zulässig ist. Hier besteht beim BSO die Möglichkeit einer rechtlichen Auskunft. Es empfiehlt sich, diese Möglichkeit der Ratholens bei Unsicherheiten in die Kontraktierung einzubinden und dem Klienten zu Beginn er Beratung transparent zu machen. Der Mustervertrag des BSO befindet sich im Anhang 3.

5 | Ethik

Ethik ist zu einem Schlagwort unserer modernen Gesellschaft geworden und erfährt in unterschiedlichsten Lebensbereichen, neue Betrachtungen zum Schutz moralischer Werte und Normen. Dabei stellt Ethik ein vielfältiges Konstrukt dar, mittels dem Aspekte als Gut und Böse bewertet werden können. Dies gilt auch für den vielfältigen Bereich von Beratungen, der direkt von Ethik beeinflusst wird. Gerade für den Umgang mit sensiblen Daten existieren zahlreiche Richtlinien und Kodizes, welche aber nicht ausreichend sind, um qualitativ gute Beratungsleistungen zu garantieren

Beraterische Tätigkeiten gehören in die Reihe sozialer Berufe. Gerade in diesen ist häufig die Rede vom Berufsethos. Der Berufsethos soll Aufschluss darüber geben, wie Ethik in die Beratung eingebettet ist, bevor nachfolgend die praktische Anwendung von Ethik in Beratungen aufgezeigt wird.

5.1 | Der Berufsethos

Der Berufsethos, oder auch die Berufsethik, kann als Pflichtenkatalog sozialer Berufe angesehen werden. Die Ethik sozialer Berufe, also auch jene von Beratungen, lässt sich in drei wesentliche Aspekte unterteilen:

1. Ethik solidarischer Hilfe für andere: Als Ziel der Beratung
2. Ethik subsidiärer Zusammenarbeit mit anderen: Als Mittel der Beratung
3. Ethik personalen Selbsteinsatzes: Als Eigenverantwortung des helfenden Subjekts

Der Berufsethos bezieht alle relevanten Strukturen der Beratung mit ein und gibt somit ein umfassendes Bild ethischer Pflichten ab, welche für Berater wesentlich sind. Diese nachfolgenden ethischen Pflichten sozialen Arbeitens werden in der beruflichen Praxis über Richtlinien verbreitet, welche im Beratungskodex BSO verankert sind. Eigene Werte zu bilden, ist für einen Beratenden nicht nur Pflicht, sondern Kür. Nachfolgende Ausführungen können dem Beratenden BSO helfen, die eigenen Werte zu reflektieren.

5.2 | Werte, Prinzipien und Richtlinien

Ethische und moralische Werte stehen in der Beratung in einem engen Zusammenhang mit Wertfragen. Idealerweise nähern sich die Wertvorstellungen des Klienten denen des Beraters an (McLeod, 2004). Dies wirft schon eine erste Frage auf: Soll Beratung Wertvorstellungen beeinflussen oder sogar vermitteln dürfen?

Hier kommen ethische Prinzipien ins Spiel, welche nach McLeod (2004) dann greifen, wenn persönliche Intuition oder Richtlinien keine Lösung für ein moralisches Problem bieten. Eines der fundamentalsten, moralischen Prinzipien unserer Kultur ist laut McLeod (2004) die Autonomie des einzelnen Menschen. Die Freiheit des Menschen wird, sofern sie nicht die Freiheit anderer behindert, als grosse, jedoch idealistische, Maxime dargelegt. Ethik verfolgt dasselbe Ziel und ist somit ideal um dieses Prinzip zu transportieren. Deshalb sind ethische Prinzipien entscheidende zu berücksichtigende Faktoren einer gelungenen Beratung. Weitere solche Prinzipien sind nach McLeod (2004):

- Unschädlichkeit: Interventionen verursachen keinen Schaden
- Wohltätigkeit: Förderung menschlichen Wohlergehens
- Gerechtigkeit: Verteilung von Ressourcen und Dienstleistungen
- Vertrauenswürdigkeit: Vorhandensein von Loyalität und Verlässlichkeit

Diesen moralischen Prinzipien muss grundsätzlich Folge geleistet werden. Dies führt in der Praxis soweit, dass einige dieser Prinzipien als ethische Richtlinien in einem Moralkodex festgehalten werden.

5.3 | Moral- und Berufskodex

Ein Moralkodex versteht sich als anerkannter Normen- und Regelkatalog, welcher allgemein, verbindliche Handlungsmuster beinhaltet (Pieper, 2007). Er wird in der Regel von Ethikkommissionen herausgegeben und zielt auf die normative Ebene ab. Der Beratungskodex des BSO (Anhang 2) beinhaltet die Themen Kompetenz, Berufsethik, Reflexion Transparenz, systematisch methodisches Vorgehen, Qualitätssicherung und Ombudsstelle und gibt eine gute Übersicht an, was in einem solchen Kodex geregelt sein sollte.

Ethik findet seinen Bezug zu Beratung also in impliziten Prinzipien (Selbstverpflichtung) und expliziten Moralkodex (Richtlinien), welchen den Berufsethos für Berater ausmachen. Berufsethos bedeutet in diesem Zusammenhang also die professionelle Verpflichtung zum Wohl des Klienten (Schrödter, 2004). Was bedeutet aber dieser Bezug konkret? Wie ist er begründet und was ist an Beratung ethisch? Diese Fragen werden im Folgenden beantwortet.

Buchinger und Klinkhammer (2007) definieren das „Gute“ eines Tätigkeitsbereiches als zu erreichendes Ziel. Beratungen fördern die Handlungsfähigkeit des Klientels. Wie aufgezeigt, ist Ethik eine Reflexion des Guten mittels moralischer Werte. Ethik lässt den Berater folglich über seine konkreten Handlungen reflektieren, wie beispielsweise ob in Beratungen ein Abhängigkeitsverhältnis überhaupt hergestellt werden darf. Buchinger und Klinkhammer (2007) formulieren wichtige Kompetenzen in Bezug auf gutes Beratungs-Handeln:

- Anerkennung der Eigendynamiken der Klientensysteme
- Interesse am Gegenstand
- Selbsterkenntnis, Autonomie, Konflikt und Integration als Werte
- Expertise des Nicht-Wissens

Ethik ist ein Aspekt der Professionalität des Beraters im Sinne einer guten Beratung, die ihm erlaubt über seine Professionalität hinaus, unethische Anliegen von sich zu weisen. Beratungen stellen einen geeigneten Ort dar, an dem ethische Fragen abgehandelt werden können (Buchinger und Klinkhammer, 2007). Ethik und Beratungen stehen somit in einer wechselseitigen Beziehung.

In der Regel gibt es im Umgang mit Informationen oft nicht ein „absolutes Richtig oder Falsch“ – es sei denn, eine rechtliche Handhabe gibt einen eindeutigen Weg vor oder ein zentraler Wert ermöglicht eine Entscheidung. Die Menschenwürde als zentraler Wert ist nach Wils (2002, in Dialog, 2008) über alle Preise erhaben. Daraus wird geschlossen, dass Würde in einer Güterabwägung unverrechenbar ist. Die Menschenwürde als oberstes Prinzip gilt es bei allen Beteiligten zu wahren. Die Würde des Menschen liegt darin, dass er die Freiheit hat, sich selbst für moralische Gesetze zu entscheiden. Beratende müssen also auf der Basis von Werten ein Abwägen oder Entscheiden treffen, welche es sowohl ihnen, sowie den Klienten und Auftraggebern erlaubt, sich selbst achten und respektieren zu können. Reddemann (2007, S. 2) bringt dies auf den Punkt, indem er fordert „dass ein Mensch sich selbst Würde zubilligt und zubilligen sollte“. Daraus lässt sich im Umgang mit Informationen ableiten, dass der Entscheid für diesen Umgang kein passives Geschehen sein darf, sondern aktiv auf der Basis der Werte des Beratenden entschieden werden soll. Dies, weil dieser letztlich die Verantwortung für seinen Entscheid oder Nichtentscheid, und dessen was daraus entsteht, mitträgt.

Nachfolgend werden Empfehlungen für die Beratungspraxis abgeleitet, die Beratende BSO in der Güterabwägung und in ihrer Entwicklung einer Wertepräferenz unterstützen können.

Aus den gesichteten ethischen Richtlinien, Standesordnungen, Standesregeln und Berufsordnungen lassen sich Empfehlungen in mehreren Handlungsfeldern ableiten, die von Beratern und vom BSO umgesetzt werden könnten. Grundsätzlich geht es darum zentrale Werte wie die Menschenwürde, Respekt, Verantwortung und Vertrauen zu gewährleisten. Daraus lässt sich ableiten, dass Beratende für sich selbst Werte und ethische Prinzipien definieren müssen, damit ihnen moralisches Handeln und dadurch ein daraus resultierender Kompetenzerwerb möglich ist. Eine Güterabwägung bedingt im Einzelfall vom Beratern, dass er sich mit den eigenen Werten differenziert auseinandersetzt, diese reflektiert und sich in wesentlichen Wertefragen positioniert hat. Bei jeder Entscheidung muss neu interpretiert werden, was es heißt, moralisch zu handeln. Entsprechend ist die Werte - Positionierung ein kontinuierlicher Prozess und nie abgeschlossen. Denn Berater unterliegen, wie alle Menschen, den Normen und Werten der Gesellschaft, in der sie leben (Nussbeck, 2006). Ihr Menschenbild ist also von gültigen, moralischen Standpunkten geprägt und bestimmt die Haltung zum Klienten. Eine ethisch neutrale Grundhaltung des Beraters ist eine Illusion und folglich ständige Reflexion eine Pflicht. Dies wird unterstrichen von der pluralistischen Gesellschaft, in der wir heute leben und die in Bezug zu Beratungen steht (Schrödter, 2004). Bei der Vielzahl individueller Wertvorstellungen sollte Ethik immer innerhalb der Beratung subjektiv ausgehandelt werden. Ethik eröffnet die Möglichkeit über Menschenbilder zu reflektieren (Schrödter, 2004). Als Rahmen kann hierbei der Beratungskodex BSO (Anhang 2) gelten, welcher wichtige Handlungs- und Verhaltensfragen beleuchtet.

Die moralischen Werte und Normen, welche der Beratende im Laufe seines Lebens gewonnen und erarbeitet hat, sind das Fundament seiner Handlungen. Diese Werte und Normen sind somit diejenigen, welche ausschlaggebend sind, ob Beratende ihr Handeln mit dem eigenen Gewissen vereinen können. Verantwortung wird von den ethischen Richtlinien als zentraler Wert benannt. Beratern obliegt also die Verantwortung, Werte und Normen bewusst auszuwählen und sich der damit verbundenen Verantwortung zu stellen. Verantwortung übernehmen heißt auch, fähig zu sein, das eigene Handeln transparent begründen zu können. Der Umstand, dass in verschiedenen Berufsgruppen eine übergeordnete Instanz die Verantwortung beim Entscheid Informationen weiterzugeben mitträgt, eröffnet einen Handlungsspielraum für Beratende und ihre übergeordneten Instanzen. Damit könnten Beratende im Alltag in ihrem Entscheid entlastet werden, weil dieser breiter abgestützt würde und sie sich damit moralisch dem Klienten gegenüber auf diese Instanz berufen könnten. Diese Möglichkeit des Miteinbezugs einer dritten Instanz sollten sich Beratende offenlassen. Eine Variante ist es, im Vertrag zu deklarieren, wen sie bei einer persönlichen Gewissensbelastung einbeziehen (zum Beispiel den Berufsverband BSO).

7 | Spezifische Empfehlungen für die Beratungspraxis

Nachfolgende wichtige Handlungsempfehlungen sollen den Beratenden im Umgang mit sensiblen Informationen gezielt unterstützen:

- In der Anfangsphase kann ein Kontrakt helfen gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, sowie Verbindlichkeiten zusammenzufassen und zu regeln (Thomann, 2009).
- Bei der anschliessenden Problemformulierung geht es darum, eine konstruktive Atmosphäre zu schaffen und den Ausdruck von Gefühlen zu fördern.
- Der Berater sollte mit aufrichtigem Interesse und der Transparenz eigener Werte auftreten, damit sich der Klient auch bei der Äusserung negativer Gefühle akzeptiert fühlt und zu den Wurzeln des Problems vordringen kann (Wellauer, 1993).
- Ethisch verantwortlich ist es, dem Klienten Freiheit zu geben, um durch autonome Handlungen sich selbst und seine Probleme zu erkennen und selbstbestimmt zur Einsicht zu gelangen.
- Die Zielsetzungen und Verhaltensmodifikationen sollten den Bedürfnissen des Klienten angemessen sein und nicht in Konflikt zu anderen Menschen stehen. Hierbei fokussiert der Prozess stark auf Werte des Klienten. Ethik zeigt, dass ein Minimum an Kollektivnormen existiert, die nicht verletzt werden dürfen (Wellauer, 1993).
- Ethische Reflexionen des Beraters in Bezug auf Freiheit und Menschenwürde sind absolut notwendig.
- Über den ganzen Prozess gesehen, sind gemäss Wellauer (1993) vier Punkte in der ethischen Verantwortung des Beraters immer wieder Thema:
 - o Selbstbestimmung: Respekt des Klienten als autonomes Wesen.
 - o Mitsprache: Zur Reduktion der Abhängigkeit.
 - o Freiheit: Recht auf eigene Meinungen und Entscheide des Klienten.
 - o Würde der Person: Wertfreie Respektierung des Klienten zur Bestärkung seines Selbstwertes.
- Im Umgang mit sensiblen Daten kann Ethik helfen, Entscheidungen des Beraters zu erleichtern und seine Argumentationen abzustützen. Die Verfahrensweise mit heiklen Informationen kann bei der Breite der Beratungsrichtungen und -situationen nicht über ein Gesetz oder Reglement geregelt werden. Bereits bei der Kontraktierung sollte der Umgang mit heiklen / sensiblen Informationen, möglichst unter Einbezug des Klienten, thematisiert und mit allen Beteiligten fortlaufend gestaltet werden, um eine qualitativ gute Beratung und eine vertrauliche Atmosphäre zu ermöglichen.
- Beraterisches Handeln ist wegen seines strikten Bezuges auf den je einmaligen individuellen Fall nicht standardisierbar und ausserhalb dieses konkreten Bezuges auch nicht beurteilbar. Ethische Regeln werden folglich nicht statisch allgemein angewandt, sondern ausgelegt und fallspezifisch gehandhabt (Schrödter, 2004).
- Die Daten sind so zu sichern, dass keine unberechtigten Personen darauf zugreifen können (Kapitel 3.3 dieses Leitfadens).

- Bei internen Beratungen sind spezielle Massnahmen zu treffen (Kapitel 3.4 dieses Leitfadens).
- Nach heiklen Beratungssituationen sollten Beratende versuchen, mit dem Klienten zu vereinbaren, wie man sich bei zufälligen Treffen verhalten will. Einige Klienten möchten am Liebsten so tun, als ob sie eine Beratungsperson gar nicht kennen würden. Es empfiehlt sich jedoch auch in solchen Situationen, ehrlich und sachlich-nüchtern zur gegenseitigen Bekanntschaft zu stehen.
- Ausserdem beginnt diese Auseinandersetzung schon in den Ausbildungen von Beratern, in welcher Ethik viel stärkere Präsenz erhalten und moralische Fragen diskutiert werden sollten.

7.1 | Fazit

Ein Berater sollte sich während seiner ganzen Laufbahn, zu Beginn und auch während jeder einzelnen Beratung immer mit ethischen Fragen auseinander setzen und klären, ob er diese Beratung überhaupt konstruktiv, im Sinne der Rückgewinnung der Autonomie, anbieten kann und will. Hier kann ein Austausch im Rahmen von Supervisionen helfen, sofern auch solche Themen zur Sprache kommen. Ethik zeigt, dass ein Minimum an Kollektivnormen von jedem Beratenden eingehalten werden müssen: sobald die Menschenwürde eines anderen Menschen tangiert wird, haben Beratende einen Handlungsbedarf. Wo liegt die Grenze des Geheimhaltens, wenn kein gesetzlicher Handlungsbedarf vorhanden ist? Diese ist dann anzusetzen, wenn der Beratende das Gehörte nicht mit dem eigenen Gewissen vereinbaren kann und daher „gewissensmässig dazu verpflichtet ist, bestehendes oder geplantes Unrecht zu verhindern.“ Beratende können das Wissen, welches ihr Gewissen belastet oder potentiell einen vorhersehbaren Schaden an einem Mitmenschen verhindern könnte, auch anonym einer Opferstelle mitteilen. Hier gilt es, dies sehr vorsichtig zu tun, um Rückschläge zu vermeiden, wenn die eigene Anonymität nicht gewährleistet ist. Auch hier sind wiederum die persönlichen Werte des Beratenden ausschlaggebend, welche Geheimnisse er mit seinen Werten/ Gewissen verantworten kann und wie weit er bereit ist zu gehen.

Abschliessend soll noch einmal betont werden: Menschen, die in Alters- und Pflegeheimen, Behindertenheimen, Kinderheimen, Familien, Betrieben und anderen Institutionen drangsaliert werden, brauchen andere Menschen mit Profil und Sozialcourage. Hier gibt es eine Pflicht zur Indiskretion um die Menschenwürde der Betroffenen und die Menschenwürde als Berater zu wahren - daher ist die Entwicklung eines ethischen Beraterprofils für jeden Berater ein Muss.

- Baeriswyl, B. (2007). Datenschutz. In U. Grüter, M. Schneider & M. Senn (Hrsg.): *Kommunikationsrecht.ch – Handbuch des Schweizerischen Kommunikations- und Immaterialgüterrechts für Studium und Praxis*. Zürich: vdf Hochschulverlag ETH Zürich.
- Beratungskodex BSO (2009). *Beratungskodexes des Berufsverbandes für Supervision, Organisationsberatung und Beratering*. Verfügbar unter: <http://www.bso.ch/beratung/bso-qualitaet/beratungskodex.html> (Stand: Juni 2010).
- Berufsethik BSO (2009). *Berufsethik BSO. Menschenbild, Haltung und Verhalten*. Verfügbar unter: <http://www.bso.ch/download.html> (Stand: Juli 2010).
- Böckelmann, Ch. (2007). *Beratungsleistungen an Pädagogischen Hochschulen*. Bern: SKPH. Fachlicher Bezugsrahmen, Positionierungen und Rahmenbedingungen, Beratungsformen und ihre Anwendungen. Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen. Verfügbar unter: http://www.cohep.ch/fileadmin/user_upload/default/Dateien/03_Publikationen/04_Dokumente/2007/2007_Bericht_Beratung_de.pdf (Stand: 23.7.2010).
- Botschaft zum Psychologieberufegesetz (vom 30. September 2009). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/6897.pdf>. (Stand: Dezember 2010).
- Buchinger K. & Klinkhammer M. (2007). *Beratungskompetenz* (1. Aufl.), Stuttgart: Kohlhammer GmbH.
- Dialog. (2008). *Dialog Ethik*. Interdisziplinäres Institut für Ethik im Gesundheitswesen. Zürich. Verfügbar unter: www.dialog-ethik.ch (Stand: 24. 7.2010).
- DSG. (2010). Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (Datenschutzgesetz; SR 235.1). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/235.1.de.pdf> (Stand: Dezember 2010).
- Eidgenössisches Departement des Innern (2009). Medienmitteilung zum Psychologieberufegesetz (PsyG). Verfügbar unter: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00994/index.html> (Stand: Dezember 2010).
- Gesetz über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 13. Juni 1976. Verfügbar unter: [http://www2.zhlex.zh.ch/Appl/zhlex_r.nsf/WebView/CBE2BF9103CAC9D5C1256F4A0021FFED/\\$File/271_13.6.76_47.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/Appl/zhlex_r.nsf/WebView/CBE2BF9103CAC9D5C1256F4A0021FFED/$File/271_13.6.76_47.pdf)
- Koch, K. E. (1985). *Satanismus und Okkultismus*. 28. Auflage. Verlag: Bibel- und Schriftenmission Dr. Kurt E. Koch.
- McLeod J. (2004). *Counselling – eine Einführung in Beratung*. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Mustervertrag BSO (2010). *BSO-Mustervertrag für Supervision, Beratering und Organisationsberatung*. Verfügbar unter: <http://www.bso.ch/download.html> (Stand: 30.7.2010).
- Nussbeck S. (2006). *Einführung in die Beratungspsychologie*. München: Ernst Reinhardt Verlag GmbH & Co KG.
- Pieper, A. (2007). *Einführung in die Ethik*. (6. überarb. aktu. Aufl). Tübingen und Basel: A. Francke Verlag.

- PsyG. (2010). Bundesgesetz über Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG). Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/6959.pdf> (Stand: Dezember 2010).
- Reddemann, L. (2007). *Würde als Gegenstand psychotherapeutischer Intervention?* Verfügbar unter: <http://www.pso-ag.de/Beitraege07/Reddemann%20Wuerde.pdf> (Stand: 11.7.2010).
- SBAP. (2010). Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie. *Information über die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte*. Verfügbar unter: http://www.sbap.ch/mitgliederbereich/gs_pdf/SBAP-Berufsgeheimnis.pdf (Stand: 10. Januar 2011).
- Schrödter W. (2004). Ethische Richtlinien für Beratung. In Nestmann F., Engel F. & Sickendiek U. (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung* (S. 453 - 467). Tübingen: dgvt-Verlag.
- SPO. (2008). *Schweizerische Zivilprozessordnung*. Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/21.pdf> (Stand 18.12.2010).
- StGB. (2010). *Strafgesetzbuch*. Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf> (Stand: 30.7.2010).
- stop. (2007). *Schweizerische Strafprozessordnung*. Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6977.pdf> (Stand 17.12.2010).
- Thomann, G. (2009). *Die Rollen des internen Beraters: Die hohe Kunst, die Balance zu halten*. Interview mit Philipp Lustenberger erschienen im BSO - Journal 3 / 2009.
- Thomann, G. (2009). *Script Modul Beratungsmethoden und Coaching*. Olten: APS FHNW.
- Wellauer-Bossi E. (1993). *Ethische Aspekte in der psychologischen Diagnostik und Beratung* (Diplomarbeit). Zürich: Seminar für Angewandte Psychologie (IAP).
- Wodtke, C., Richters, S. & Pfuhl, M. (2004). *Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Leitfaden für die Praxis*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Abbildung 1 | (Titelbild) www.alphabet-translation.com/referenches (Stand am 31.08.2010).



B

BERUFSVERBAND FÜR
SUPERVISION,
ORGANISATIONSBERATUNG
UND COACHING

S

BERUFSETHIK BSO

MENSCHENBILD, HALTUNG
UND VERHALTEN

O

Der vorliegende Ethikkodex orientiert sich an der UNO-Menschenrechtscharta und bildet für Berater/innen BSO die Basis ihres beruflichen Handelns.

Menschenbild und Haltung

Allen Menschen gebührt Achtung und Anerkennung, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und Lebensgestaltung. Dies bedeutet jedoch nicht die uneingeschränkte Bejahung aller Verhaltensweisen.

Alle Menschen haben das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit sowie das Recht auf Bildung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Jeder Mensch ist eine einzigartige, eigenständige Persönlichkeit und gleichzeitig auf den Dialog angewiesen. Er bleibt sein Leben lang lern- und entwicklungsfähig.

Beraterisches Geschehen findet immer in Beziehungen statt.

Wertschätzung und Integrität des einzelnen Menschen stehen für Berater/innen BSO an erster Stelle.

Berater/innen BSO distanzieren sich von fundamentalistischen und/oder sektiererischen Positionen, die einzelnen oder mehreren Menschenrechten widersprechen, sie nicht achten oder verletzen.

Verhalten

Berater/innen BSO verfügen über ein eigenes Beratungskonzept. Sie sorgen für Transparenz bezüglich ihres Arbeitsverständnisses sowie ihres beruflichen und persönlichen Hintergrundes. Institutionelle und persönliche Bindungen werden offen gelegt, soweit diese für die betroffenen Personen und Institutionen von Bedeutung sind.

Berater/innen BSO sind allparteilich. Sie gestalten die Spannungsfelder zwischen institutionellem Auftrag und den Bedürfnissen der beteiligten Personen fachgerecht.

Berater/innen BSO achten die unantastbare Würde der Menschen, sie respektieren autonome Entscheidungen und fördern eigenverantwortliches Handeln.

Berater/innen BSO beraten auf Augenhöhe und handeln authentisch und kongruent. Sie setzen sich kritisch mit sich selbst und mit ihrer Beratungstätigkeit auseinander.

Berater/innen BSO verpflichten sich grundsätzlich zur Verschwiegenheit bezüglich Personen und Inhalte ihrer Beratungstätigkeit. Wenn Berater/innen BSO in Gewissenskonflikte geraten, entscheiden sie nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände, entsprechende Informationen weiterzugeben.

Berater/innen BSO orientieren sich bei der Erfüllung des Auftrags am Kundennutzen.

Berater/innen BSO nehmen am Qualitätssicherungs- und Qualitätssystem des BSO teil.

März 2009

BERUFSVERBAND FÜR SUPERVISION,
ORGANISATIONSBERATUNG UND
COACHING

B

S

Beratungskodex des Berufsverbandes für Supervision, Organisationsberatung und Coaching (BSO)

gilt für die Beratungsformate Supervision, Coaching und Organisationsberatung

Kompetenz

Berater/innen BSO@ verfügen über eine Beratungsausbildung, welche die vom Berufsverband geforderten Qualitätskriterien¹ erfüllt.

Berater/innen BSO@ absolvieren regelmässig fachliche Weiterbildungen und entwickeln ihre Beratungskompetenz permanent weiter.

Berufsethik

Berater/innen BSO@ halten sich an die Berufsethik BSO²: unbedingte Achtung des Menschen, Transparenz, Rollenklarheit, Respektierung der Persönlichkeitsgrenzen, Selbstverantwortung und Entscheidungsfreiheit der Klienten, Verschwiegenheit.

Reflexion

Berater/innen BSO@ nehmen regelmässig an Intervisionsgruppen und/oder Kontrollsupervisionen teil, in denen die Beratungsprozesse und das eigene Handeln mit Fachpersonen reflektiert und optimiert werden.

Transparenz

Berater/innen BSO@ verfügen über eigene Beratungskonzepte und können ihr Handeln erläutern und fachlich begründen.

Systematisches, methodisches Vorgehen

Berater/innen BSO@ achten auf einen mit den Auftraggebenden sorgfältig geklärten und formulierten Auftrag, vereinbaren überprüfbare Ziele und gestalten den Beratungsprozess nach fachlich-methodischen Kriterien. Sie werten das Beratungsgeschehen zusammen mit den Kund/innen aus.

Qualitätssicherung

Berater/innen BSO@ nehmen am verbandsinternen Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem³ teil.

Ombudsstelle

Berater/innen BSO@ weisen die Auftraggebenden ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, bei nicht selbst lösbaren Konflikten oder Beschwerden, die das Beratungsverhältnis betreffen, die kostenlose Ombudsstelle des BSO zu beanspruchen.

März 2009

¹ Details in: Anerkennungs- und Aufnahmereglement des BSO

² Details in: Berufsethik BSO: Menschenbild, Haltung und Verhalten

³ siehe Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bei Beraterinnen und Beratern BSO

**BSO-Mustervertrag
für Supervision, Coaching und Organisationsberatung**

1. Vertragspartner	
Auftraggeber/in Institution	Name, Adresse, Telefon, Mail
Auftragnehmer/in Supervisor/in	Name, Adresse, Telefon, Mail
2. Rahmenbedingungen	
Beratungsort	Anschrift
Mandatsumfang	Anzahl Sitzungen, Zeitraum
Sitzungszeiten	Frequenz, Dauer
Termine und Absagen	Die Termine werden in gegenseitiger Absprache festgelegt und sind beidseitig verbindlich. Wird ein Termin weniger als 48 Stunden vorher abgesagt, so wird das volle Honorar verrechnet
Vertraulichkeit	Die Inhalte der Beratungsgespräche sind vertraulich. Die Beteiligten beschliessen jeweils gemeinsam, welche Informationen an wen weitergegeben werden. Der/die Supervisor/in ist berechtigt, zwecks Qualitätssicherung seiner Arbeit die Beratungssituationen anonymisiert in einer Interventionsgruppe zu reflektieren und den Namen der Auftraggeberin in seine Referenzliste aufzunehmen
Honorar	Angabe des Stundensatzes, erwähnen, ob er sich mit/ohne MWSt versteht
Spesen / zusätzliche Arbeiten	Abmachung über Reisespesen, Reisezeit, Materialkosten, Verpflegung, Umfang und Entschädigung allfälliger Zusatzarbeiten (z.B. Schlussbericht, Konzept)
Zahlungsmodus	Rechnungsstellungszeitpunkt, Zahlungsfristen
Vorzeitige Auflösung	Bei diesem Supervisionsauftrag handelt es sich um ein Auftragsverhältnis nach OR Art. 404. Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit aufgelöst werden (allfällige Kündigungsfristen benennen). In jedem Fall findet eine gemeinsame Abschlussitzung statt

3. Teilnehmende	
Teilnehmer/innen	Gesamtzahl, evtl. Nennung der Funktionen oder Berufe der Teilnehmenden
Kontaktperson	Name, Adresse, Telefon, Mail (falls nicht identisch mit Vertragspartner)
Selbststeuerung	Das Team bestimmt die Detailinhalte der Supervision. Es orientiert sich dabei an den vereinbarten Inhalten und Zielsetzungen (siehe unten).
Störungen	Aeusserer oder Beziehungsstörungen, welche die Supervision behindern, werden vorrangig bearbeitet und wenn möglich behoben
4. Ziele und Inhalte	
Ziele	Grundsätzliche Zielsetzungen, allenfalls Nennen von Teilzielen
Inhalte	Themenschwerpunkte
Zwischenauswertungen	Abmachung zu allfälligen Zwischenevaluationen
Schlussauswertung	Die Schlusssitzung hat eine Evaluation des Gesamtprozesses zum Inhalt. Allfällige Abmachungen über eine gemeinsame Nachevaluation.
Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis einer veränderten Situation angepasst werden. In Konfliktfällen zwischen Mitgliedern des Berufsverbandes BSO und Auftraggebenden besteht die Möglichkeit des kostenlosen Beizugs der Ombudsstelle (Auskunft unter Telefon 031 – 382 44 82).	
Ort / Datum	
Auftraggeber/in / Unterschrift	Auftragnehmer/in / Unterschrift

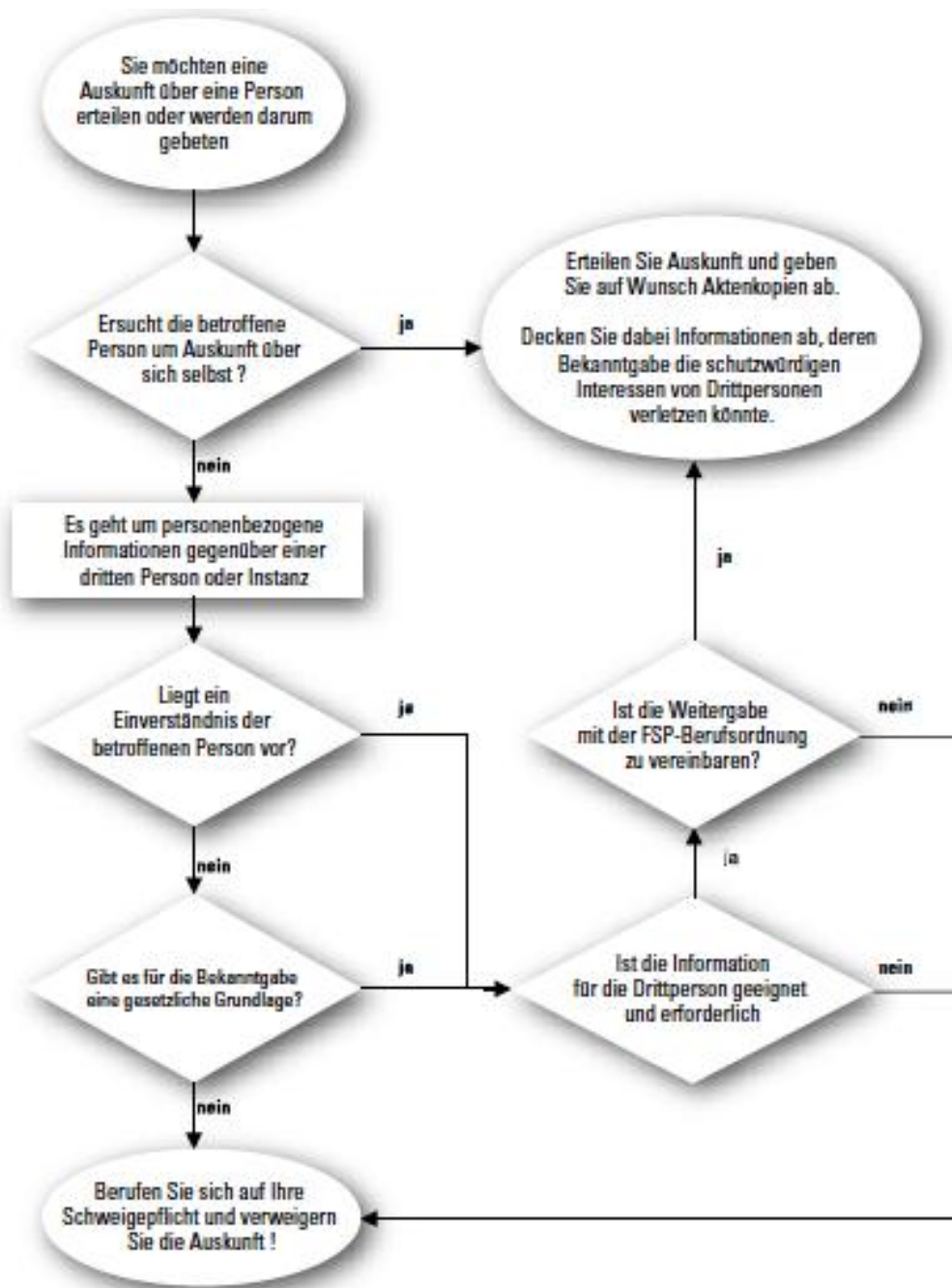


Abbildung | Anleitung für den Umgang mit Personendaten (Psychologie & Erziehung, Nr. 2 / Jg. 30 – 2004 Zeitschrift der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie SKJP)